

## **KREISSTADT MERZIG, STADTTEIL MERZIG**

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Lidl-Filiale Rieffstraße“**

- **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**
- **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**
- **Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

**Beschlussvorlage zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB.**

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden fand vom 07.10.2021 bis 08.11.2021 statt. Im Anschreiben vom 29.09.2021 wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtäußerung davon ausgegangen wird, dass keine Bedenken und Anregungen vorliegen.

Parallel hierzu fand die Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Zur vorliegenden Planung haben sich Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert. Bürgerinnen und Bürger haben sich zur vorliegenden Planung nicht geäußert.

Die geäußerten Anregungen werden, wie folgt beschrieben, in die Planung eingestellt.

Stand: 26.01.2022

# 1 LANDESAMT FÜR UMWELT- UND ARBEITSSCHUTZ

Don-Bosco-Straße 1  
66119 Saarbrücken

Schreiben vom 05.11.2021  
AZ: 01/6101-0006#0001/WB

„die Kreisstadt Merzig hat die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Lidl-Filiale Rieffstraße“ beschlossen. Ziel des Verfahrens ist die Erweiterung der Verkaufsfläche durch Abriss des Bestandsgebäudes samt anschließendem Neubau des Marktes mit 1.200 qm Verkaufsfläche. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:

## Naturschutz

Im bestehenden LIDL -Markt sind mind. 5 Brutplätze von Haussperlingen vorhanden, die im weiteren Verfahren und beim Abriss und der Neubebauung Berücksichtigung finden müssen, da ansonsten ein Verstoß gegen den §44 BNatSchG (1-3) eintritt.

Diese Tatsache wurde bei der Bestandskontrolle im Mai unverständlicherweise nicht entdeckt, obwohl diese leicht zu entdecken waren und in der Begründung wurden diese explizit ausgeschlossen. Wir bitten dies zu korrigieren.

Für die Beseitigung der Nistplätze ist eine Ausnahmegenehmigung mit Ersatzmaßnahmen nach §45 BNatSchG notwendig, die von der Unteren Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt werden kann.

Darüber hinaus wird angeregt die bestehende Baumhecke die nördlich an den Markt angrenzt und nicht überbaut wird als Erhaltungsfestsetzung nach BauGB §9(1)20 auszuweisen.

Für eine weitere fachliche Abstimmung bitten wir seitens des Bauherrn um Kontaktaufnahme.

## Gewässerschutz

Die vorgesehenen Flächen waren bislang mit dem bestehenden Lidl-Markt bebaut. Daher ist der § 49 a SWG hier nicht anzuwenden.

Die Entwässerung von Schmutz- und Niederschlagswasser erfolgt über die bestehende Mischwasserkanalisation. Es ist nur mit einem geringfügigen Anstieg des Abwasseraufkommens zu rechnen.

Die vorhandene Kanalisation verfügt über ausreichende Kapazitäten zur Aufnahme der zusätzlichen Wassermengen.

## Nachsorgender Bodenschutz

Eine Überprüfung des Plangebietes mit dem Kataster über Altlasten und altlastenverdächtige

## Stellungnahme der Kreisstadt

Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Für den Verlust von Nistplätzen des Haussperlings ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung n. § 45 BNatSchG erforderlich, die im Vorfeld der Baumaßnahme beim LUA beantragt werden muss.

Die entfallenden Nistplätze (nachgewiesen sind 5 Bruten) sind durch künstliche Nisthilfen am neuen Gebäude in einer mit dem LUA noch abzusprechenden Anzahl zu ersetzen. Dies wird im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt.

Die bestehende Baumhecke die nördlich an den Markt angrenzt wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zum Erhalt festgesetzt und ist dauerhaft zu erhalten. Die Begründung soll entsprechend angepasst werden.

Die vorhandene Altlastenproblematik wird in den Bebauungsplan und in die zugehörige Be-

Flächen (ALKA) hat ergeben, dass im Plangebiet folgende Einträge vorliegen:

MZG 20849 "Lagerplatz Flick (Schrottplatz) Tanklager Müller, Güterbahnhof" ist als teilsanierte Altlast eingetragen. Eine orientierende Untersuchung aus dem Jahr 1999 ermittelte für diesen Teilbereich erhöhte Schwermetallwerte und erhöhte PAK-Gehalte, die bei Beibehaltung der gewerblichen Nutzung keinen weiteren Handlungsbedarf implizieren. Lokal erhöhte Schadstoffbelastungen können nicht ausgeschlossen werden.

MZG 19004 "Merzig 22, Am Güterbahnhof" ist als teilsanierte Altlast eingetragen. Eingriffe in den Boden, sind daher durch einen Sachverständigen gem. § 18 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), Sachgebiete 2 bis 5 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung im Saarland / VSU in der derzeit gültigen Fassung (s. [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de)) begleiten zu lassen.

Sollten im weiteren Verfahren schädliche Bodenveränderungen zur Kenntnis erlangt werden, ist der Planungsträger gem. § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) verpflichtet, unverzüglich die zuständige untere Bodenschutzbehörde zu informieren.

Die bezeichnete Fläche ist im BBP eindeutig als möglichen Kontaminationsbereich in Plan und Text zu kennzeichnen (§ 9 Abs. 5 Nr.3 BauGB, sowie Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren der Fachkommission "Städtebau" der ARGEBAU).



gründung aufgenommen. Die Hinweise zu vorhandenen Altlasten und zur Begleitung von Eingriffen in den Boden durch einen Sachverständigen werden in den Bebauungsplan als Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 BauGB aufgenommen.

Der Hinweis war bereits Bestandteil der zur Stellungnahme vorgelegten Planunterlagen.

### **Beschlussvorschlag**

Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig beschließt, wie dargelegt die Baumhecke am nördlichen Rand des Geltungsbereiches zum Erhalt nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festzusetzen. Dazu wird die Festsetzung zur Anpflanzung von Bäumen, wie folgt ergänzt:

- „Die bestehende Baumhecke die nördlich an den Markt angrenzt und nicht überbaut wird, wird zum Erhalt festgesetzt.“

Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig beschließt die Begründung an den entsprechenden Stellen anzupassen.

Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig beschließt, die Fläche der teilsanierten Altlast mit der Bezeichnung „MZG 20849 "Lagerplatz Flick (Schrottplatz) Tanklager Müller, Güterbahnhof" und die Teilsanierte Altlast mit der Bezeichnung „MZG 19004 "Merzig 22, Am Güterbahnhof" als Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 BauGB in den Bebauungsplan und in die Begründung aufzunehmen.

Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig beschließt, wie dargelegt, den folgenden Hinweis in den Bebauungsplan als Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 BauGB aufzunehmen:

„Altlasten

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Überprüfung des Plangebietes mit dem Kataster über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen (ALKA) hat ergeben, dass im Plangebiet folgende Einträge vorliegen: MZG 20849 "Lagerplatz Flick (Schrottplatz) Tanklager Müller, Güterbahnhof" ist als teilsanierte Altlast eingetragen. Eine orientierende Untersuchung aus dem Jahr 1999 ermittelte für diesen Teilbereich erhöhte Schwermetallwerte und erhöhte PAK-Gehalte, die bei Beibehaltung der gewerblichen Nutzung keinen weiteren Handlungsbedarf implizieren. Lokal erhöhte Schadstoffbelastungen können nicht ausgeschlossen werden. MZG 19004 "Merzig 22, Am Güterbahnhof" ist als teilsanierte Altlast eingetragen.</li> <li>• Eingriffe in den Boden, sind daher durch einen Sachverständigen gem. § 18 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), Sachgebiete 2 bis 5 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung im Saarland / VSU in der derzeit gültigen Fassung (s. <a href="http://www.resymesa.de">www.resymesa.de</a>) begleiten zu lassen. Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz ist zu informieren.“</li> </ul> <p>Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig beschließt, wie dargelegt, die Festsetzung zu Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in den Bebauungsplan wie folgt zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Für den Verlust von Nistplätzen des Haussperlings ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung n. § 45 BNatSchG erforderlich, die im Vorfeld der Baumaßnahme beim LUA beantragt werden muss. Die entfallenden Nistplätze (nachgewiesen sind 5 Bruten) sind durch künstliche Nisthilfen am neuen Gebäude in einer mit dem LUA noch abzusprechenden Anzahl zu ersetzen.</li> </ul>
<p><b>2 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT</b>  <b>OBERSTE LANDESBAUBEHÖRDE OBB 1</b>  <b>REFERAT OBB 11, LANDESPLANUNG,</b>  <b>BAULEITPLANUNG</b>  Halbergstraße 50  66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 08.11.2021</u></p> <p>„mit o.a. Bebauungsplan beabsichtigt die Kreisstadt Merzig, die Vergrößerung der Verkaufsflä-</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p>

che des bestehenden Lidl-Marktes von derzeit 800 qm auf dann 1.200 qm im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB planungsrechtlich vorzubereiten. Darüber-hinaus soll ein Backshop unbekannter Größenordnung ebenfalls Teil der Planung sein.

Damit handelt es sich um ein großflächiges Einzelhandelsvorhaben, für das die Bestimmungen des § 11 Abs. 3 BauNVO gelten.

Ebenso sind wie bei allen Bauleitplänen die Ziele der Raumordnung zu beachten. Diese sind für das Saarland im Landesentwicklungsplan, Teilabschnitte "Siedlung" und "Umwelt" festgelegt.

Der LEP "Siedlung" beinhaltet unter Punkt 2.5.2 Ziele und Grundsätze für die Ansiedlung, Erweiterung und Änderung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen.

Maßgeblich sind hier das Konzentrationsgebot (Ziffer 42), das Kongruenzgebot (Ziffer 44), das Beeinträchtungsverbot (Ziffer 45) sowie das städtebauliche Integrationsgebot (Ziffer 46). Diese Voraussetzungen sind kumulativ zu erfüllen.

Nach Prüfung der den Plan unterlagen beigelegten Auswirkungsanalyse kann die Übereinstimmung der Planung mit den Ziffern 42 bis 45 von hier bejaht werden.

Dies gilt jedoch nicht für das städtebauliche Integrationsgebot, wonach großflächige Einzelhandelseinrichtungen im engen räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem zentralen, innerörtlichen Versorgungsbereich zu errichten sind. Dies ist vorliegend nachweislich nicht der Fall, was auch in der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Kreisstadt Merzig, Stand Oktober 2014, entsprechend dargelegt wird. Zwar bestimmt Ziffer 46 des LEP "Siedlung" auch, dass im Oberzentrum sowie in den Mittelzentren großflächige Einzelhandelseinrichtungen auch in den Nebenzentren zulässig sind, sofern sie bzgl. Größenordnung, Warensortiment und Einzugsbereich dem Versorgungsbereich des Nebenzentrums angemessen sind und an einem städtebaulich integrierten Standort errichtet werden.

Vorliegend handelt es sich weder um ein Nebenzentrum noch um einen städtebaulich integrierten Standort. Auch das Strategiepapier Handel 3.0 zur Steuerung der Handelsentwicklung der Kreisstadt Merzig, Stand 14.09.2016, das das Gewerbegebiet Rieffstraße als „Ergänzungsstandort“ definiert, trägt in diesem Zusammenhang nicht zur Klärung der Problematik bei, zumal unklar bleibt, ob bzw. inwieweit dieses Konzeptpapier Beschlusslage des Stadtrates ist.

Auch kann hier Ziffer 47 des LEP "Siedlung", wonach großflächige Einzelhandelseinrichtungen unter Beachtung landesplanerischer Zielsetzungen in Ausnahmefällen auch außerhalb

Die Kreisstadt Merzig ist Mittelzentrum! und muss diese Aufgabe insbesondere im Hinblick auf die damit einhergehende besondere Versorgungsfunktion auch erfüllen (die Zentralitätskennziffer des Mittelzentrums ist teilweise hinter den benachbarten Grundzentren).

Zudem hat die Kreisstadt klare Zielvorstellungen für den Bereich der Rieffstraße mit der Studie Handel 3.0 entwickelt: Die Rieffstraße ist neben dem Zentrum der zweite zentrale Einkaufs- und Versorgungsbereich. Dies hat der Stadtrat bereits 2016 so beschlossen. Daher kann von einer städtebaulichen Integration gesprochen werden (zentraler Versorgungsbereich / Ergänzungsstandort mit Dingen für den täglichen Bedarf). Die Innenstadt und die Rieffstraße stehen für eine Funktionsteilung im Einzelhandel.

Die Stadt hat nun die einmalige Chance mit den Entwicklungen bei Kaufland, Aldi und Lidl, dem Gesamtgebiet ein neues Erscheinungsbild zu geben. Hierzu ist von zentraler Bedeutung, dass die Kreisstadt Merzig auch weiterhin die räumliche Konzentration der Einzelhandelsbetriebe im Sinne eines Fachmarktzentrums in der Rieffstraße anstrebt und nun die ganzheitliche Entwicklung vorantreibt. Für die Ansiedlung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen existieren in der Kreisstadt Merzig hinsichtlich ihrer Standortanforderungen, einer zentrumsnahen Lage und leistungsfähigen,

integrierter Standorte des jeweiligen zentralen Ortes in Sondergebieten ausgewiesen werden können, nicht angewandt werden, da diese Regelung nur für solche Einzelhandelseinrichtungen mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten gilt, deren Vertriebsformen aufgrund ihrer fachlichen Spezialisierung hauptsächlich auf große ebenerdige Ausstellungs- und Verkaufsflächen angewiesen sind. Dies ist bei dem geplanten Ersatzneubau des Lebensmitteldiscounters mit weit überwiegend zentrenrelevantem Sortiment (» 90 % Verkaufsflächenanteil) zweifelsfrei nicht der Fall.

Im Übrigen legt der LEP "Umwelt" in dem in Rede stehenden Bereich ein Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) fest. Ziffer 70 bestimmt, dass VG der Sicherung und Schaffung von Dienstleistungs- und Produktionsstätten und den damit verbundenen Arbeitsplätzen dienen. In VG sind Betriebe des industriell-produzierenden Sektors, des gewerblichen Bereiches sowie des wirtschaftsorientierten Dienstleistungsgewerbes zulässig. Die Ansiedlung aller Formen des Einzelhandels mit mehr als 700 qm Verkaufsfläche sind in VG nicht zulässig (vgl. hierzu Ziffer 52 des LEP "Siedlung").

Im Hinblick auf die vorstehenden Aussagen wird deutlich, dass das Vorhaben sowohl den landesplanerischen Zielfestlegungen des Integrationsgebiets als auch denen bzgl. VG entgegenstehen und damit unzulässig ist.

Dies umso mehr, als nach hiesigem Verständnis von Begründung und Planzeichnung die mit dem geplanten Backshop verbundene, in der Vorlage nicht näher bezifferte Verkaufsfläche nicht in den genannten 1.200 qm subsumiert ist, sondern noch hinzugerechnet werden muss.

Bei der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans besteht kein Zwang, sich an die "Typen" der BauNVO anzupassen und gemäß den Bestimmungen des § 11 Abs. 3 BauNVO ein entsprechendes Sondergebiet festzusetzen.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt im Planbereich eine gewerbliche Baufläche dar, so dass der Bebauungsplanentwurf nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden kann. § 13a BauGB bestimmt zwar, dass ein Flächennutzungsplan, dessen Darstellungen dem Bebauungsplan widersprechen, im Zuge der Berichtigung angepasst werden kann (ohne Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Da mit vorliegender Planung jedoch ein Vorhaben realisiert werden soll, das den Zielen der Raumordnung widerspricht, stünde ein solcher "berichtigter" Flächennutzungsplan ebenfalls im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung. Im Übrigen kann ein Bebauungsplan nach § 13a BauGB nur dann von den Darstellungen des Flächennut-

verkehrlichen Erschließung keine potenziell positiv zu bewertende Alternativstandorte.

Die vorhandenen Bestandsbetriebe können vor allem auch nicht mehr in die Innenstadt verlagert werden. Deshalb ist der Standort auch als Ergänzungsstandort in direkter Nähe zur Innenstadt für die Erweiterung der Bestandsbetriebe prädestiniert. Die Rieffstraße ist im Strategiepapier Handel 3.0 der Kreisstadt als Frequenzstandort definiert. (S. 10 und S. 17 Handel 3.0 Kernstadt Merzig, 2016).

Alternativstandorte sind für die Realisierung der Erweiterung bestehender Einzelhandelsbetriebe somit nicht verfügbar.

Im Übrigen sei der Hinweis gestattet, dass Lidl auch bei einer Verkaufsfläche von >800m<sup>2</sup> kein anderes zentrenrelevantes Sortiment hat. Das wöchentliche Angebot ist in den Filialen unabhängig der Verkaufsfläche gleich. Discounter haben generell ihre Verkaufskonzepte umgestellt; die bisherigen Verkaufsflächenobergrenzen sind nicht mehr praktikabel (bei den Erweiterungen geht es auch in der Regel nicht um Sortimentserweiterungen sondern um Verbreiterungen der Gänge, andere Warenpräsentation, etc.). Daher benennt das Strategiepapier Handel 3.0 gerade auch für Lidl aktiven Bestandschutz. Im Zuge der Neuentwicklung des gesamten Areals Rieffstraße sollte dem Discounter daher eine Entwicklung zugesprochen werden.

Sowieso gilt für den Standort Rieffstraße, dass sich die Marktkonzepte in die Größe des Einzelhandelsstandorts Merzig einfügen müssen und keine negativen Auswirkungen auf das innerstädtische Sortiment haben dürfen.

Ein Großteil der Flächen innerhalb des Projektgebietes waren bereits vor dem LEP 2004/2006 durch (großflächige) Einzelhandelseinrichtungen besetzt und wären für sich alleine wohl nicht in ein Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen einbezogen worden. Die Festlegung des VG kann nicht automatisch zum Einzelhandelsabschluss oder zur Entwicklungseinschränkung auf Flächen führen, auf denen die Nutzung rechtlich zulässig und das Einzelhandelsvorhaben bereits realisiert ist. Es stellt sich die Frage, ob die damalige Ausweisung ordnungsgemäß war, da die Flächen im Vorgänger-LEP keine entsprechende Ausweisung hatten. Auch ist in diesem Zusammenhang auf den überfälligen Fortschreibungsbedarf des LEP zu verweisen und auch auf die Stellungnahme zum LEP-Entwurf der Stadt, wonach der Standort künftig kein VG mehr sein soll.

zungsplans abweichen, wenn die geordnete städtebauliche Entwicklung nicht beeinträchtigt wird. Da jedoch die geltenden Ziele der Raumordnung neben den Prinzipien des § 1 Abs. 1 Bund 3 sowie der Abs.: 5, 6 und 7 BauGB als Parameter für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu werten sind, kann aus hiesiger Sicht auch -nicht eine Berichtigung des Flächennutzungsplans zur Übereinstimmung mit den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 BauGB führen.

Es wird der Kreisstadt Merzig deshalb dringend angeraten, von den Planung Abstand zu nehmen.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass aus städtebaulicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Im Hinblick auf dessen Lage innerhalb des bestehenden Fördergebietes "Innenstadt West" (Programmbereich "Wachstum und nachhaltige Erneuerung"; bis 2019: „Stadtumbau West“) der Städtebauförderung sind die Vorgaben und Rahmenbedingungen des gültigen Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts zu beachten und einzuhalten. Weiterhin wird das bestehende Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept zurzeit fortgeschrieben. Hier ist auszuschließen, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes den darin entwickelten Zielen und Entwicklungsvorgaben widersprechen.

Es wird gebeten, das Referat OBB 14 bei städtebaulichen Planverfahren innerhalb von Maßnahmengemeinden der Städtebauförderung im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gesondert zu beteiligen.“

Die grafische Einbeziehung der bestehenden Einzelhandelsbetriebe in die Ausweisung des Vorranggebiets ist für sich allein nicht synchron zum textlichen Festlegungsprogramm des LEP Saarland, weil das Bestandsinteresse kein Abgrenzungskriterium darstellt und weil eine Einbeziehung von Bestandsflächen, die mit einem zugelassenen Einzelhandelsbetrieb besetzt sind, für sich allein von dem textlichen Festlegungsprogramm nicht gedeckt ist.

Das Vorranggebiet steht der Entwicklung des industriell-produzierenden Sektors, des gewerblichen Bereiches sowie des wirtschaftsorientierten Dienstleistungsgewerbes in dem zur Innenstadt orientierten Bereich der Rieffstraße nicht mehr zur Verfügung. Die Ziele des Vorranggebietes für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen sind für die Zukunft hier absolut nicht mehr zu erreichen - auch ohne Erweiterungswünsche der Einzelhandelsbetriebe.

Aus den o.g. Ausführungen geht hervor, dass das Vorhaben aus Sicht der Kreisstadt Merzig den Zielen der Raumordnung nicht widerspricht. Dies umso mehr, wenn man die aktuellen Einzelhandelsentwicklung in den benachbarten Kommunen, insbesondere in Perl, Mettlach-Orscholz, Losheim und Beckingen betrachtet. Wird in der Rieffstraße an den aktuellen Verkaufsflächen festgehalten, werden die Kunden in die genannten Kommunen abwandern, da dort das gesamte Angebotssortiment vorgehalten wird. Das kann nicht im Sinne der Merziger Stadtentwicklung sein. Und hier nochmal der Hinweis, dass es sich bei Merzig um ein Mittelzentrum mit entsprechender Versorgungsfunktion handelt.

Auch das ISEK berücksichtigt die zentrale Funktion der Kreisstadt. Insbesondere zur Rieffstraße sieht auch das ISEK hier Handlungsbedarf im Sinne einer zukunftsfähigen Weiterentwicklung.

Die Stadt hält somit unverändert an dem Vorhaben inkl. Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung fest.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig beschließt, die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport aus den o.g. Gründen zurückzuweisen.

<p><b>3 AMPRION GMBH</b> Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund</p> <p><u>Schreiben vom 07.10.2021</u></p> <p>„im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>4 ARBEITSKAMMER DES SAARLANDES</b> Postfach 10 02 53 66002 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>5 BUNDESANSTALT FÜR IMMOBILIENAUFGABEN SPARTE VERWALTUNGSAUFGABEN</b> Fontanestraße 4 40470 Düsseldorf</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>6 BUNDESNETZAGENTUR FÜR ELEKTRIZITÄT, GAS, TELEKOMMUNIKATION, POST UND EISENBAHNEN</b> Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>7 CREOS DEUTSCHLAND GMBH PLANAUSSKUNFT</b> Am Zunderbaum 9 66424 Homburg</p> <p><u>Schreiben vom 01.10.2021</u></p> <p>„die Creos Deutschland GmbH betreibt ein ei-</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>

genes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Folgende Unternehmen haben uns mit der Betreuung Ihrer Leitungen und Anlagen im Rahmen der Planauskunft beauftragt:

- Nippon Gases Deutschland GmbH (Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland)
- Zentralkokerei Saar GmbH (ZKS-Leitung im Saarland)
- Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH (Biogasleitung im Bereich Ramstein-Miesenbach)
- Energis-Netzgesellschaft mbH (Gashochdruckleitungen im Bereich Sulzbach / Altenwald / Friedrichsthal)
- Villeroy & Boch AG (Gashochdruckleitungen im Bereich Mettlach)

Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.“

**8 DEUTSCHE BAHN AG**  
**DB IMMOBILIEN, REGION SÜDWEST**  
Gutschstr. 6  
76137 Karlsruhe

Schreiben vom 03.11.2021

„3 m links der Bahnlinie Saarbrücken - Karthaus  
(Strecken Nr. 3230) km 39,263 - 39,300

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Andes,  
die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o.g. Bebauungsplan. Gegen das o.g. Bauvorhaben bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine grundsätzlichen Bedenken.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise und der Stützwand etc.) sind stets zu gewährleisten.

Wir weisen darauf hin, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen

Stellungnahme der Kreisstadt

Die Hinweise betreffen nicht das Bebauungsplanverfahren, sondern die Bauausführung und sind für das Bebauungsplanverfahren somit nicht von Bedeutung, werden aber als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.

durch magnetische Felder etc.) entstehen, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Sollte sich nach Inbetriebnahme der Reklameeinrichtung herausstellen, dass es doch zu Beeinträchtigungen der Signalsicht kommt, ist DB seitig mit einem Widerruf der Zustimmung bzw. mit Einschränkungen oder Abänderungen zu rechnen.

Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge mit einem Stabgitterzaun mit einer Mindesthöhe von 1,80 m einzufrieden und mit einer Tür, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird. Die Zuwegung für das Notfallmanagement muss durch eine Tür mit DB grau Schließung sichergestellt sein.

Die Einfriedung ist vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Für den Zeitraum der Bauausführung ist im Mindestabstand von 3,00 m zur Gleisachse, als Betretungsschutz zum Gleisbereich, eine feste Absperrung anzubringen.

Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben.

#### Oberleitung! Oberleitungsanlagen:

Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand von 3,50 m einzuhalten (DIN EN 50122-1 (VDE 0115-3): 2011-09 und DB Konzernrichtlinien 997.0101 Abschnitt 4 und 132.0123AOI Abschnitt 1\*). In diesem Bereich dürfen sich weder Personen aufhalten noch Geräte bzw. Maschinen aufgestellt werden.

Die Standfestigkeit, der an den Geltungsbereich des vorgelegten Bebauungsplans angrenzen-

Die Hinweise betreffen nicht das Bebauungsplanverfahren, sondern die Bauausführung und sind für das Bebauungsplanverfahren somit nicht von Bedeutung, werden aber als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.

den Oberleitungsmasten darf durch die Bau-  
maßnahme nicht beeinträchtigt werden. Die  
Erdoberkante darf bei Flachmasten bzw. Beton-  
tragmasten im Umkreis von 3,00 m sowie bei  
Winkelmasten bzw. Betonabspannmasten im  
Umkreis von 5,00 m nicht verändert werden.  
Bei Unterschreitung der geforderten Abstände  
ist vom Veranlasser ein statischer Nachweis  
vorzulegen.

Der Mindestabstand von Bauwerken zu den  
bahneigenen 15 l 20 kV - Speiseleitungen und  
zu Oberleitungsmastfundamenten muss jeweils  
5,00 m betragen. Für Instandsetzungsarbeiten  
muss ein Arbeitsraum von 1,50 m um die Ober-  
leitungsmaste freigehalten werden.

Gleisbereich:

Während der Bauarbeiten ist der Gleisbereich  
(Regellichraum einschließlich Gefahrenbe-  
reich) im Abstand von 4,00 m zur Gleisachse  
immer freizuhalten.

Wenn Sicherheitsabstände zu Bahnbetriebsan-  
lagen unterschritten werden müssen, sind nach  
Art der jeweiligen Gefährdung geeignete Maß-  
nahmen mit der DB Netz AG abzustimmen und  
zu vereinbaren. Die erforderlichen Nachweise  
und Planungen sind vorher zur Prüfung der DB  
Netz AG vorzulegen. Die DB Netz AG legt die  
Schutzmaßnahmen und mögliche Standsicher-  
heitsnachweise für Bauwerke fest, die dann  
bindend zu beachten sind.

Das Betreten von Bahnanlagen durch Dritte ist  
ohne Genehmigung nicht gestattet. Bei not-  
wendiger Betretung für die Bauausführung  
muss der Bauherr bei der DB Netz AG rechtzeit-  
ig einen schriftlichen Antrag stellen. In keinem  
Falle dürfen die Bahnanlagen ohne Genehmi-  
gung der DB Netz AG betreten werden. Alle  
hieraus entstehenden Kosten müssen vom An-  
tragsteller getragen werden.

Der Bereich der Gleisanlagen darf ohne Siche-  
rungsposten nicht betreten werden. Siche-  
rungsposten sind bei einem bahnzugelassenen  
Sicherungsunternehmen zu bestellen.

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wo-  
nach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebsein-  
richtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen o-  
der zu verunreinigen, Schranken oder sonstige  
Sicherheitseinrichtungen unerlaubt zu öffnen,  
Fahrthindernisse zu bereiten oder andere be-  
triebsstörende oder betriebsgefährdende Hand-  
lungen vorzunehmen.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau-  
Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist  
das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der  
Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten  
oder herunterhängenden Haken verboten. Die  
Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau  
einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-  
Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind  
vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfol-

Die Hinweise betreffen nicht das Bebauungs-  
planverfahren, sondern die Bauausführung und  
sind für das Bebauungsplanverfahren somit  
nicht von Bedeutung, werden aber als Hinwei-  
se in den Bebauungsplan aufgenommen.

### **Beschlussvorschlag**

Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig beschließt,  
wie dargelegt die vorgebrachten Hinweise in  
den Bebauungsplan aufzunehmen:

- Durch das Vorhaben dürfen die Si-  
cherheit und die Leichtigkeit des Ei-  
senbahnverkehrs auf der angrenzen-  
den Bahnstrecke nicht gefährdet oder  
gestört werden. Die Standsicherheit  
und Funktionstüchtigkeit der Bahnan-  
lagen (insbesondere Bahndamm, Kabel-  
und Leitungsanlagen, Signale,  
Oberleitungsmasten, Gleise und der  
Stützwand etc.) sind stets zu gewähr-  
leisten.
- Es wird darauf hingewiesen, dass  
durch den Eisenbahnbetrieb und die  
Erhaltung der Bahnanlagen Emissio-  
nen (insbesondere Luft- und Körper-  
schall, Abgase, Funkenflug, Abriebe  
z.B. durch Bremsstäube, elektrische  
Beeinflussungen durch magnetische  
Felder etc.) entstehen, die zu Immissi-  
onen an benachbarter Bebauung füh-  
ren können.
- Bei Planung von Lichtzeichen und Be-  
leuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbe-  
leuchtung, Parkplatzbeleuchtung,  
Leuchtwerbung aller Art etc.) in der  
Nähe der Gleise oder von Bahnüber-  
gängen etc. hat der Bauherr sicherzu-  
stellen, dass Blendungen der Trieb-  
fahrzeugführer ausgeschlossen sind  
und Verfälschungen, Überdeckungen  
und Vortäuschungen von Signalbildern  
nicht vorkommen. Sollte sich nach In-

ger zu tragen.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist.

Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der

DB Netz AG

Arno Erhard Morgenstern I.NA-SW-N-SBR-IF 02

An der Johannisbrücke 31 66113 Saarbrücken  
Tel. 069260915855

Mail: arno.morgenstern@deutschebahn.com  
einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

Bei Abbrucharbeiten ist die Staubentwicklung in Grenzen zu halten. Sie darf die freie Sicht im Bereich der Gleisanlagen, insbesondere des Bahnübergangs, nicht einschränken.

Sollte mit Wasser zur Vermeidung der Staubemissionen gearbeitet werden, so ist in jedem Fall eine Lenkung des Wasserstrahls auf die Bahnanlage auszuschließen. Es muss in jedem Fall dafür gesorgt werden, dass keine Teile der Abbruchmassen auf die Bahnanlage (Gleisbereich) gelangen können (Vermeidung von Betriebsgefährdungen).

Beim möglichen Einsatz eines Spritzgerätes verweisen wir auf die Gefahr (z.B. elektrischer Überschlag), die von der angrenzenden Bahn-Oberleitung (15 000 V) ausgeht

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden, es sei denn, es wird aufgrund vorübergehender Inanspruchnahme von Bahngrund ein Kurzzeitmietvertrag abgeschlossen (Baustelleneinrichtungsfläche).

Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe | Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.

Sämtliche Kosten, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, sind vom Antragsteller zu tragen und werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt nach den "Allgemeinen Vertragsbedingungen für außertarifliche Leistungen der DB AG (AVBL)".

betriebsnahme der Reklameeinrichtung herausstellen, dass es doch zu Beeinträchtigungen der Signalsicht kommt, ist mit einem Widerruf der Zustimmung bzw. mit Einschränkungen oder Abänderungen zu rechnen.

- Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge mit einem Stabgitterzaun mit einer Mindesthöhe von 1,80 m einzufrieden und mit einer Tür, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird. Die Zuwegung für das Notfallmanagement muss durch eine Tür mit DB grau Schließung sichergestellt sein. Die Einfriedung ist vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger. Für den Zeitraum der Bauausführung ist im Mindestabstand von 3,00 m zur Gleisachse, als Betretungsschutz zum Gleisbereich, eine feste Absperrung anzubringen.
- Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben. Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand von 3,50 m einzuhalten (DIN EN 50122-1 (VDE 0115-3): 2011-09 und DB Konzernrichtlinien 997.0101 Abschnitt 4 und 132.0123AOI Abschnitt 1\*). In diesem Bereich dürfen sich weder Personen aufhalten noch Geräte bzw. Maschinen aufgestellt werden. Die Standfestigkeit, der an den Geltungsbereich des Bebauungsplans angrenzenden Oberleitungsmasten darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Die Erdoberfläche darf bei Flachmasten bzw. Betontragmasten im Umkreis von 3,00 m sowie bei Winkelmasten bzw. Beton-

Der Antragsteller hat hierzu dem zuständigen Netzbezirk eine entsprechende schriftliche Kostenübernahmeerklärung abzugeben.

Für Schäden, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger/Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen.

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Im genannten Bereich sind Gleiserneuerungen in den Jahren 2024 und 2027 geplant.“

abspannmasten im Umkreis von 5,00 m nicht verändert werden. Bei Unterschreitung der geforderten Abstände ist vom Veranlasser ein statischer Nachweis vorzulegen. Der Mindestabstand von Bauwerken zu den bahneigenen 15 l 20 kV - Speiseleitungen und zu Oberleitungsmastfundamenten muss jeweils 5,00 m betragen. Für Instandsetzungsarbeiten muss ein Arbeitsraum von 1,50 m um die Oberleitungsmaste freigehalten werden. Während der Bauarbeiten ist der Gleisbereich (Regellichtraum einschließlich Gefahrenbereich) im Abstand von 4,00 m zur Gleisachse immer freizuhalten. Wenn Sicherheitsabstände zu Bahnbetriebsanlagen unterschritten werden müssen, sind nach Art der jeweiligen Gefährdung geeignete Maßnahmen mit der DB Netz AG abzustimmen und zu vereinbaren. Die erforderlichen Nachweise und Planungen sind vorher zur Prüfung der DB Netz AG vorzulegen. Die DB Netz AG legt die Schutzmaßnahmen und mögliche Standsicherheitsnachweise für Bauwerke fest, die dann bindend zu beachten sind.

- Das Betreten von Bahnanlagen durch Dritte ist ohne Genehmigung nicht gestattet. Bei notwendiger Betretung für die Bauausführung muss der Bauherr bei der DB Netz AG rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen. In keinem Falle dürfen die Bahnanlagen ohne Genehmigung der DB Netz AG betreten werden. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden. Der Bereich der Gleisanlagen darf ohne Sicherungsposten nicht betreten werden. Sicherungsposten sind bei einem bahnzugelassenen Sicherungsunternehmen zu bestellen. Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.
- Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau-I Hubgeräten (z.B. (Mobil-)Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer

Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen. Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

- Bei Abbrucharbeiten ist die Staubentwicklung in Grenzen zu halten. Sie darf die freie Sicht im Bereich der Gleisanlagen, insbesondere des Bahnübergangs, nicht einschränken. Sollte mit Wasser zur Vermeidung der Staubemissionen gearbeitet werden, so ist in jedem Fall eine Lenkung des Wasserstrahls auf die Bahnanlage auszuschließen. Es muss in jedem Fall dafür gesorgt werden, dass keine Teile der Abbruchmassen auf die Bahnanlage (Gleisbereich) gelangen können (Vermeidung von Betriebsgefährdungen). Beim möglichen Einsatz eines Spritzgerätes verweisen wir auf die Gefahr (z.B. elektrischer Überschlag), die von der angrenzenden Bahn-Oberleitung (15 000 V) ausgeht.
- Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden, es sei denn, es wird aufgrund vorübergehender Inanspruchnahme von Bahngrund ein Kurzzeitmietvertrag abgeschlossen (Baustelleneinrichtungsfläche). Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe | Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.
- Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sämtliche Kosten, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, sind vom Antragsteller zu tragen und werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt nach den "Allgemeinen Vertragsbedingungen für außertarifliche Leistungen der DB AG (AVBL)". Der Antragsteller hat hierzu dem zuständigen Netzbezirk eine entsprechende schriftliche Kostenübernahmeerklärung abzugeben. Für Schäden, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger/Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen.</li> <li>• Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.“</li> </ul>
<p><b>9 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH PTI 11 SAARBRÜCKEN</b> Pirmasenser Straße 65 67655 Kaiserslautern</p> <p><u>Schreiben vom 29.09.2021</u></p> <p>„die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabel-</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom GmbH. Es handelt sich um Hausanschlussleitungen.</p> <p>Die Hinweise betreffen nicht das Bebauungsplanverfahren, sondern die Bauausführung und sind für das Bebauungsplanverfahren somit nicht von Bedeutung, werden aber als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p>

ziehfahrzeugen angefahren werden können. Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:

Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest  
Chemnitzer Str. 2  
67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: [planauskunft.suedwest@telekom.de](mailto:planauskunft.suedwest@telekom.de)

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordination mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen.

Für die Bestellung eines Anschlusses setzen sie sich bitte mit unserem Bauherrnservice 0800 3301903 in Verbindung.“

Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig beschließt, wie dargelegt die vorgebrachten Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen:

- „Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom GmbH. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Bei Konkretisierung der Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von zentraler Stelle einzufordern: Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: [planauskunft.suedwest@telekom.de](mailto:planauskunft.suedwest@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.“

**10 DEUTSCHER WETTERDIENST  
REFERAT LIEGENSCHAFTSMANAGEMENT**  
Frankfurter Straße 135  
63067 Offenbach

Schreiben vom 01.11.2021

„im Namen des Deutschen Wetterdienstes als Träger öffentlicher Belange bedanke ich mich für die Beteiligung an der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan "Lidl-Filiale Rieffstraße“ der Kreisstadt Merzig, Stadtteil Merzig. Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprech-

Stellungnahme der Kreisstadt

**Kein Beschluss erforderlich**

<p>partner des DWD gerne zur Verfügung.“</p>	
<p><b>11 DIE AUTOBAHN GMBH DES BUNDES NIEDERLASSUNG WEST</b> Bahnhofsplatz 1 56410 Montabaur</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>12 EISENBAHN-BUNDESAMT AUßENSTELLE FRANKFURT/SAARBRÜCKEN</b> Untermainkai 23-25 60329 Frankfurt</p> <p><u>Schreiben vom 05.11.2021</u></p> <p>„Ihr Schreiben ist am 30.09.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange. Angrenzend am Plangebiet verläuft die Eisenbahnstrecke 3230 Saarbrücken - Karthaus in Höhe von Bahn-km 39,300. Ich weise darauf hin, dass die Deutsche Bahn AG als Träger öffentlicher Planungen und aufgrund der Tatsache, dass sie in der Nähe der geplanten Maßnahme Betriebsanlagen einer Eisenbahn betreibt, zu beteiligen ist (Ansprechpartner / Koordinationsstelle: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Gut-schstr. 6, 76137 Karlsruhe.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>13 ENERGIS-NETZGESELLSCHAFT MBH</b> Postfach 102811 66028 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>14 EVS ENTSORGUNGSVERBAND SAAR</b> Untertürkheimer Straße 21 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 30.09.2021</u> <u>Vorgangsnummer: - ohne -</u></p> <p>„in dem o.g. Planungsgebiet befinden sich Abwasseranlagen des EVS.</p> <p>Sie erhalten beigefügt einen Auszug aus unserer Kanaldatenbank mit den sich vor Ort befin-</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Die Sammler des EVS befinden sich außerhalb des Geltungs- und Einwirkbereiches der vor-</p>

<p>denden Hauptsammlern der AWA 450 nebst Bauwerken. Wir bitten um Beachtung!</p> <p>Über mögliche Leitungsverläufe anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Abweichungen in den Bestandsplänen bzw. der Lage des Hauptsammlers möglich sind. Bei höheren Anforderungen an die Lagegenauigkeit empfehlen wir Ihnen daher Sondierungen zur Erfassung der exakten Lage des Hauptsammlers durchzuführen.</p> <p>Wir weisen weiter darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf des Sammlers bezieht. Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums - oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderen betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt, Eigentümern einzuholen.</p> <p>Bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Anlagen des EVS ist zu berücksichtigen, dass Sammler und Bauwerke des EVS „Besondere Anlagen“ im Sinne der §§ 74 und 75 TKG sind und der Daseinsvorsorge dienen. An diesen Anlagen muss in unterschiedlichen Abständen gearbeitet (Reparatur, Erneuerung, Modernisierung oder Anpassung an den aktuellen Stand der Technik) werden. In räumlicher Nähe zu Anlagen des EVS vorgesehene Maßnahmen müssen daher so geplant und durchgeführt werden, dass zukünftige Arbeiten des EVS an seinen Anlagen ohne Mehrkosten für den EVS möglich sind. Kosten zur Durchführung zukünftiger Maßnahmen des EVS für erforderliche Umverlegungen sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten zu tragen.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.“</p>	<p>liegenden Planung.</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>15 HANDWERKSKAMMER DES SAARLANDES</b> Hohenzollernstr. 47-49 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>16 IHK SAARLAND</b> Franz-Josef-Röder-Str. 9 66119 Saarbrücken</p>	

## Schreiben vom 04.11.2021

„der o.g. Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau des bereits vorhandenen Lebensmitteldiscounters Lidl mit einer Verkaufsflächenerweiterung von derzeit 800 qm auf 1.200 qm ermöglichen. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Eine sachgemäße Beurteilung dieses Vorhabens ist nur nach einer Gesamtbetrachtung der aktuellen Einzelhandelsituation der Stadt Merzig möglich. Eine wichtige Grundlage hierfür sind die Erkenntnisse und Leitlinien des durch die GMA 2013 erstellten Einzelhandelskonzeptes sowie die Ausführungen des Strategiepapiers "Handel 3.0 Kernstadt Merzig" von Kern Plan aus dem Jahr 2016. Darüber hinaus müssen aktuell anstehende Veränderungen in der Einzelhandelsstruktur am Standort Rieffstraße mitberücksichtigt werden, namentlich die beabsichtigte Nachfolgenutzung des Kaufland-Standortes durch Globus.

Um die Attraktivität des Einzelhandels in Merzig zu steigern, verfolgt das Einzelhandelskonzept hauptsächlich drei Zielsetzungen:

- Die Sicherung der Versorgungsfunktion der Stadt Merzig als Mittelzentrum
- Erhalt und Entwicklung der Innenstadt als schutzbedürftige Standortlage
- Sicherung der wohnortnahen Versorgung mit einer räumlich ausgewogenen Nahversorgungsstruktur.

Zur Erreichung dieser Ziele wird der zentrale Versorgungsbereich (ZVB) in der Innenstadt von Merzig als „Hauptzentrum Innenstadt“ ausgewiesen. Hier befindet sich die Haupteinkaufslage von Merzig. Der ZVB bestimmt maßgeblich die Attraktivität des Mittelzentrums Merzig und er darf deshalb nicht nachhaltig geschwächt werden. Der für das o.g. Vorhaben relevante Standort Rieffstraße ist im Einzelhandelskonzept lediglich als Ergänzungsstandort definiert und insbesondere für nicht zentrenrelevanten Einzelhandel vorgesehen. Bestehende Betriebe genießen einen Bestandsschutz. Für bestehende Erweiterungsabsichten der Lebensmitteldiscounter wurde im besagten Einzelhandelskonzept eine Verkaufsflächenobergrenze von 1.000 qm festgelegt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der ZVB nicht über Gebühr geschwächt wird. Diese Festlegung der maximalen Verkaufsfläche wird durch das in Rede stehende Vorhaben allerdings nicht eingehalten. Die vorgesehene Erweiterung auf 1.200 qm Verkaufsfläche würde dem bestehenden Einzelhandelskonzept entgegenstehen.

Bei dem Standort Rieffstraße handelt es sich - wie auch in der Auswirkungsanalyse der GMA bestätigt - um eine klassische autoaffine Einzelhandelsagglomeration in nicht integrierter

## Stellungnahme der Kreisstadt

Die Kreisstadt Merzig ist Mittelzentrum! und muss diese Aufgabe insbesondere im Hinblick auf die damit einhergehende besondere Versorgungsfunktion auch erfüllen (die Zentralitätskennziffer des Mittelzentrums ist teilweise hinter den benachbarten Grundzentren).

Zudem hat die Kreisstadt klare Zielvorstellungen für den Bereich der Rieffstraße mit der Studie Handel 3.0 entwickelt: Die Rieffstraße ist neben dem Zentrum der zweite zentrale Einkaufs- und Versorgungsbereich. Dies hat der Stadtrat bereits 2016 so beschlossen. Daher kann von einer städtebaulichen Integration gesprochen werden (zentraler Versorgungsbereich / Ergänzungsstandort mit Dingen für den täglichen Bedarf). Die Innenstadt und die Rieffstraße stehen für eine Funktionsteilung im Einzelhandel.

Die Stadt hat nun die einmalige Chance mit den Entwicklungen bei Kaufland, Aldi und Lidl, dem Gesamtgebiet ein neues Erscheinungsbild zu geben. Hierzu ist von zentraler Bedeutung, dass die Kreisstadt Merzig auch weiterhin die räumliche Konzentration der Einzelhandelsbetriebe im Sinne eines Fachmarktzentrums in der Rieffstraße anstrebt und nun die ganzheitliche Entwicklung vorantreibt.

Die vorhandenen Bestandsbetriebe können vor allem auch nicht mehr in die Innenstadt verlagert werden. Deshalb ist der Standort auch als Ergänzungsstandort in direkter Nähe zur Innenstadt für die Erweiterung der Bestandsbetriebe prädestiniert. Die Rieffstraße ist im Strategiepapier Handel 3.0 der Kreisstadt als Frequenzstandort definiert. (S. 10 und S. 17 Handel 3.0 Kernstadt Merzig, 2016).

Im Übrigen sei der Hinweis gestattet, dass Lidl auch bei einer Verkaufsfläche von >800m<sup>2</sup> kein anderes zentrenrelevantes Sortiment hat. Das wöchentliche Angebot ist in den Filialen unabhängig der Verkaufsfläche gleich. Somit wird der ZVB auch nicht geschwächt. Discounter haben generell ihre Verkaufskonzepte umgestellt; die bisherigen Verkaufsflächenobergrenzen sind nicht mehr praktikabel (bei den Erweiterungen geht es auch in der Regel nicht um Sortimentserweiterungen sondern um Verbreiterungen der Gänge, andere Warenpräsentati-

Lage unmittelbar vor den Toren des ZVB. Seitens des Gutachters GMA wird zudem folgerichtig bescheinigt, dass der Ergänzungsstandort Rieffstraße eine überörtliche Versorgungsfunktion übernimmt. Trotz seiner Nähe zur Innenstadt sind aber keine Synergieeffekte mit dem ZVB vorhanden. Das bedeutet, der Standort Rieffstraße wird von den Kunden nicht gemeinsam mit den Einzelhandelsbetrieben der Innenstadt besucht, sondern er wird separat und direkt mit dem Pkw angesteuert. Der im Strategiepapier Handel 3.0 aufgestellten These, wonach der Standort Rieffstraße Schrittmacher und Frequenzbringer für die Innenstadt ist, können wir uns wegen dieses Sachverhaltes nicht anschließen. Wir teilen zudem die Auffassung der GMA, dass es vielfach zu Sortimentsüberschneiden zwischen dem Standort Rieffstraße und dem ZVB kommt und dass es deshalb vorrangige Aufgabe ist, zusätzliche Beeinträchtigungen der historisch gewachsenen Innenstadt zu vermeiden um dadurch die Gesamtfunktion des innerstädtischen Lebens zu erhalten. Aus diesem Grund ist jede Verkaufsflächenerweiterung am Gewerbestandort Rieffstraße besonders kritisch zu hinterfragen.

Der Wunsch von Lidl, im Sinne der Standortsicherung seine bestehende Filiale zu modernisieren, ist aus Sicht der IHK nachvollziehbar. Bereits im vergangenen Jahr wurde benachbart eine entsprechende Erweiterung des Filialbetriebes von Aldi angestrebt. Die Übernahme von Kaufland durch Globus am gleichen Standort und der damit einhergehende Neubau eines Globus SB-Warenhauses erfordern allerdings zwingend eine Neubewertung der Einzelhandelsstruktur und -ausdehnung am Ergänzungsstandort Rieffstraße. Nicht zuletzt auch im Sinne einer Chancengleichheit zwischen den einzelnen Handelsformaten.

Wir schlagen daher vor, unter Berücksichtigung dieser veränderten Nachfrage- und Angebotssituation das oben bereits erwähnte Einzelhandelskonzept aus dem Jahr 2013 fortzuschreiben. Vordringlich muss dabei ein konkreter Kooperationsplan für die beiden Standorte Rieffstraße und Innenstadt erarbeitet werden, um die Kundenfrequenzen der Rieffstraße tatsächlich auch für die Innenstadt nutzbar zu machen. Nach dieser Fortschreibung wäre dann nach unserer Auffassung auch für die Bestandsobjekte eine angemessene Ausweitung der Verkaufsflächen grundsätzlich möglich. Bis zum Vorliegen dieser Fortschreibung sollte das in Rede stehende Bebauungsplanverfahren allerdings zurückgestellt werden.“

on, etc.). Daher benennt das Strategiepapier Handel 3.0 gerade auch für Lidl aktiven Bestandschutz. Im Zuge der Neuentwicklung des gesamten Areals Rieffstraße sollte dem Discounter daher eine Entwicklung zugesprochen werden.

Sowieso gilt für den Standort Rieffstraße, dass sich die Marktkonzepte in die Größe des Einzelhandelsstandorts Merzig einfügen müssen und keine negativen Auswirkungen auf das innerstädtische Sortiment haben dürfen.

Zudem sieht die Handelsstrategie der Kreisstadt Merzig von 2016 gerade keine Begrenzung der Verkaufsfläche auf 1.000 m<sup>2</sup> vor. Vielmehr soll die Innenstadt gestärkt werden und gleichzeitig den vorhandenen Einzelhandelsnutzungen in der Rieffstraße eine aktive Bestandserweiterung auf das aktuellste Markt-konzept erlaubt werden. „Die Prozessbeteiligten haben einem aktiven Bestandsschutz zur Umsetzung des aktuellsten Markt-konzeptes von (...) Lidl (...) durch Erweiterung oder Neubau zugestimmt“ (S. 19, Handel 3.0 Kernstadt Merzig, 2016).

Wird in der Rieffstraße an den aktuellen Verkaufsflächen bzw. den angesprochenen Obergrenzen festgehalten, werden die Kunden in die benachbarten Kommunen abwandern, da dort das gesamte Angebotssortiment vorgehalten wird. Das kann nicht im Sinne der Merziger Stadtentwicklung sein.

Aus Sicht der Kreisstadt Merzig ist aus den dargelegten Gründen eine Verträglichkeit gegeben. Eine Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes soll zu gegebener Zeit im Zuge der Weiterentwicklung erfolgen, jedoch jetzt nicht einseitig an die Lidl-Erweiterungsabsichten geknüpft werden. Speziell für das Vorhaben Lidl wurde daher eine einzelhandelsgutachterliche Auswirkungsanalyse erstellt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig beschließt, die Planung unverändert fortzuführen.

**17 LANDESAMT FÜR VERMESSUNG,  
GEOINFORMATION UND  
LANDENTWICKLUNG**

<p>Von der Heydt 22 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>18 LANDESBETRIEB FÜR STRAßENBAU</b> Peter-Neuber-Allee 1 66538 Neunkirchen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>19 LANDESDENKMALAMT</b> Am Bergwerk Reden 11 66578 Schiffweiler</p> <p><u>Schreiben vom 05.10.2021</u></p> <p>„zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - (SDschG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018 S 358 ff.) Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDschG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDschG) sollte in den textlichen Festsetzungen des Planwerks hingewiesen werden. Auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Der Hinweis auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden sowie der Hinweis auf § 28 SDschG war bereits in dem Bebauungsplanentwurf, der dem Landesdenkmalamt zur Stellungnahme vorgelegen hat, enthalten.</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>20 LANDESPOLIZEIPRÄSIDIUM</b> <b>LPP 125-</b> <b>KAMPFMITTELBESEITIGUNGSDIENST</b> Mainzer Straße 134-136 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 06.10.2021</u></p> <p>„nach Auswertung der uns vorliegenden Unterlagen sind im oben genannten Planungsbereich keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel zu erkennen.</p> <p>Gegen die Baumaßnahme sprechen somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine Gründe.</p> <p>Bemerkungen:</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Der Hinweis des Kampfmittelbeseitigungsdienstes wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig, beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Nach Auswertung der vorliegenden</li> </ul>

Die vorhandenen Luftbilder zeigen immer nur eine Momentaufnahme. Deshalb ist nicht auszuschließen, dass andere Verdachtsmomente vorliegen könnten, die aus folgenden Gründen (Fettdruck) in der Auswertung nicht erkennbar waren und somit nicht in diese einfließen konnten:

- o Brandbombenblindgänger (in der Regel im Luftbild nicht erkennbar)
- o durch Überwerfungen mit Erdreich bei starken Bombardierungen sind vermutliche Einschlagstellen nicht erkennbar
- o schlechte Luftbildqualität
- o **nicht alle Luftangriffe/Kampfhandlungen sind mit Luftbildaufnahmen belegt**
- o keine Luftbilder vorhanden
- o Schlagschatten durch Gebäudeteile
- o Bewuchs/Bewaldung/**Bebauung**
- o Flakgranatenblindgänger
- o **Bombardierungen/Kampfhandlungen nach den letzten vorhandenen Luftbildaufnahmen**
- o **vergrabene Kampfmittel**

Daher kann durchaus, auch bei einem gemäß der Luftbildauswertung sauberen Bereich, ein Restrisiko erhalten bleiben.

Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, so sind die zuständige Polizeidienststelle und der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.

Hinweis:

Seit 2013 werden Baugrunduntersuchungen und Grundstücksüberprüfungen (Flächendetektion/Bohrlochdetektion) aus personellen Gründen nicht mehr durch den staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst durchgeführt.

Deshalb sollten Anfragen zu Kampfmitteln so frühzeitig gestellt werden, dass die Beauftragung gewerblicher Firmen zur Detektion der Baufläche rechtzeitig vor Baubeginn durch den Bauherrn erfolgen kann.

Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Bauherrn/Auftraggebers.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist auch weiterhin für die Beseitigung, Entschärfung, Vernichtung aufgefundener Kampfmittel zuständig.“

Unterlagen sind im Planungsbereich keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel zu erkennen. Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, so sind die zuständige Polizeidienststelle und der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.“

**21 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER FÜR  
DAS SAARLAND**

In der Kolling 310  
66450 Bexbach

Schreiben vom 04.11.2021

Stellungnahme der Kreisstadt

<p>„gegen den vorliegenden Bebauungsplan werden keine Bedenken vorgebracht.“</p>	<p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>22 MINISTERIUM DER JUSTIZ</b>  Zähringer Straße 12  66119 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>23 MINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUR</b>  Trierer Straße 33  66111 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>24 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT</b>  <b>REFERAT OBB24</b>  Halbergstraße 50  66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>25 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT</b>  <b>REFERAT B 4 ZMZ</b>  Mainzer Straße 136  66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>26 MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ</b>  Keplerstraße 18  66117 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 11.10.2021</u></p> <p>„im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befindet sich kein Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz.  Insofern sind die Belange der Forstbehörde nicht betroffen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>27 MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT, ENERGIE UND VERKEHR</b></p>	

<p><b>REFERAT E/1</b> Postfach 10 24 63 66024 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 02.11.2021</u></p> <p>„gegen die o.a. Bauleitplanung bestehen aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr keine Bedenken. Soweit noch nicht geschehen, bitte ich im weiteren Verfahren das Oberbergamt für das Saarland zu beteiligen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>28 OBERBERGAMT DES SAARLANDES</b> Am Bergwerk Reden 10 66578 Schiffweiler</p> <p><u>Schreiben vom 13.10.2021</u></p> <p>„nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Lidl-Filiale Rieffstraße“ in der Kreisstadt Merzig aus bergbaulicher Sicht keine Bedenken bestehen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>29 PFALZWERKE NETZ AG REGIONALNETZ (RN) EXTERNE PLANUNGEN/KREUZUNGEN</b> Kurfürstenstraße 29 67061 Ludwigshafen</p> <p><u>Schreiben vom 30.09.2021</u></p> <p>„unter Berücksichtigung der Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches, bestehen keine Bedenken in Bezug auf die o.g. Verfahren. Das Plangebiet befinden sich außerhalb unseres Netzgebietes, es keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG vorhanden und derzeit keine Planungen beabsichtigt oder bereits eingeleitet.</p> <p>Da sich aufgrund kurzfristig erforderlich werdender Erweiterungen unseres Versorgungsnetzes der Bestand jedoch ändern kann, ist vor Baubeginn unbedingt eine aktuelle Planauskunft über die Online Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG einzuholen. Diese steht auf unserer Homepage <a href="https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft">https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft</a> zur Verfügung.</p> <p>Das Schreiben wird nicht mehr auf dem Postweg an Sie verschickt“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>30 RAG MONTAN IMMOBILIEN GMBH HERRN JÜRGEN MAURER</b> Provinzialstraße 1</p>	

<p>66806 Ensdorf</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>31 SAARFORST LANDESBETRIEB GESCHÄFTSBEREICH 3</b> Im Klingelfloß 66571 Eppelborn</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>32 SAARLÄNDISCHER RUNDFUNK FUNKHAUS HALBERG</b> 66100 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>33 STEAG NEW ENERGIES GMBH PT-P/ZENTRALE PLANAUSKUNFT</b> St. Johanner Straße 101-105 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 30.09.2021</u></p> <p>„die STEAG New Energies GmbH ist von den genannten Planungen nicht betroffen, insbesondere sind in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich keine Versorgungsleitungen unserer Zuständigkeit vorhanden.</p> <p>Zentrale Planauskunft für die Fern-wärme-Verbund Saar GmbH und die STEAG New Energies GmbH.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>34 VODAFONE KABEL DEUTSCHLAND GMBH NETZINFRASTRUKTUR</b> Zurmaiener Straße 175 54292 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 25.10.2021</u></p> <p>„wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 29.09.2021.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>

<p>nicht geplant.“</p>	
<p><b>35 VSE VERTEILNETZ GMBH</b>  Heinrich-Böcking-Str. 10-14  66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 12.10.2021</u></p> <p>„gegen die Aufstellung des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des Geltungsbereiches keine uns gehörenden Versorgungsanlagen befinden.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>36 VSE NET GMBH</b>  Nell-Breuning-Allee 6  66115 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>37 WASSERSTRABEN - UND SCHIFFFAHRTSAMT SAARBRÜCKEN</b>  Bismarckstr. 133  66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>38 KREISSTADT MERZIG</b>  Braucherstraße 5  66663 Merzig</p> <p><u>Schreiben vom 30.09.2021 - Tiefbauabteilung</u></p> <p>„aus tiefbautechnischer Sicht bestehen gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Bedenken.“</p> <p><u>Schreiben vom 30.09.2021 – Stadtplanung/ Umwelt</u></p> <p>„zu der o.g. Planung nimmt die Kreisstadt Merzig wie folgt Stellung:</p> <p>Es wird angeregt, dass folgende Punkte im Bebauungsplan berücksichtigt werden:</p> <p>Die nicht energetisch genutzten Dachflächen sind mindestens extensiv zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Zu verwenden ist eine naturnahe Vegetation mit einer Substratstärke von mindestens 10 cm. Die Bewässerung soll</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p> <p>Die Anregung wird als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen. Es ist geplant das Hauptdach zu einem großen Teil für die PV-Anlage zu nutzen. Auf Nebendächern werden die notwendigen technischen Geräte aufge-</p>

ausschließlich über Niederschlagswasser erfolgen. Bei intensiver Dachbegrünung ist eine zusätzliche Bewässerung zulässig.

Mauern und großflächige, überwiegend fensterlose Außenwände von Gebäuden (Fläche größer 30 qm) sind mindestens zu 15 % mit geeigneten Rankgehölzen oder Rankpflanzen zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.

Flächen, die nicht als Stellplätze, Zufahrten oder Wege benötigt werden, sind unversiegelt zu belassen und mit Pflanzen als flächige Grünfläche zu gestalten. Schotterungen, die zur Gestaltung verwendet werden und in denen Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind im Bereich dieser Freiflächen nicht zulässig. Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (z.B. Folien, Vlies) sind nur zur Anlage von dauerhaft mit Wasser gefüllten Flächen zulässig. Abdeckungen aus natürlich vorkommenden mineralischen Feststoffen (z.B. Kies, Bruchsteine, Bruchsteinmauer) für trockenresistente und insektenfreundliche Beete oder Gartenanlagen ohne zusätzliches Vlies und Folie sind bis zu einem Drittel der Vegetationsfläche erlaubt.

Je 50 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ist 1 Abstellplatz für Fahrräder auf dem Baugrundstück herzustellen. Dabei sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

a) Die Grundfläche für einen notwendigen Fahrradabstellplatz beträgt mindestens 0,70 m Breite und 2 m Länge. Der Seitenabstand zwischen zwei Fahrradständern beträgt bei paralleler Aufstellung mindestens 1 m und bei Schräg- oder Hoch-/Tiefaufstellung mindestens 0,50 m. Die Breite des Erschließungsgangs zwischen den Fahrradabstellplätzen beträgt bei rechtwinkliger Aufstellung mind. 1,80 m, bei Schrägaufstellung mind. 1,30 m.

b) Abstellmöglichkeiten für Fahrradanhänger und Lastenräder müssen berücksichtigt werden. Dabei ist je zehn notwendige Fahrradabstellplätze ein Stellplatz für Lastenräder oder Anhänger herzustellen. Lastenräder bedürfen aufgrund ihrer größeren Maße (0,85m x 2,60 m) einer entsprechend dimensionierten Abstellfläche. Gleiches gilt für Stellplätze für Anhänger (1 m x 1,60 m zusätzlich zum Fahrrad).

Außerdem wird angeregt, dass folgende Punkte über den parallel zum Bebauungsplan abzuschließenden Durchführungsvertrag berücksichtigt werden soll:

Bei Errichtung des Bauvorhabens ist mindestens eine Anlage aus den folgenden Abschnitten a) bis c) einzubauen und in den Bauvorlagen zu berücksichtigen:

a) Solarthermische Anlagen zur solaren

stellt.

Anstelle einer Fassadenbegrünung wird entlang der nördlichen Grundstücksgrenze eine Hecke auf ca. 10m Länge und ca. 1,50 m Breite gepflanzt. Die Begründung soll entsprechend angepasst werden.

Die Anregung wird als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Anregung wird als Festsetzung in modifizierter Form in den Bebauungsplan aufgenommen.

Der typische Kunde bei Lidl sucht die Filiale i.d.R. nicht mit dem fahrrad auf, dennoch ist der Radverkehr bei der Filialentwicklung wichtig. Um ein angemessenes Verhältnis an Fahrradabstellanlagen zu erreichen wird der Schlüssel auf 1 Abstellplatz je 100m<sup>2</sup>.Verkaufsfläche festgelegt. Demnach sind 12 Fahrradstellplätze und 2 Abstellmöglichkeiten für Lastenräder herzustellen.

Die angeregten Punkte werden im Durchführungsvertrag geregelt. Der Durchführungsvertrag ist vor dem Satzungsbeschluss zwischen Vorhabenträger und Kreisstadt abzuschließen.

Brauchwassererwärmung oder Brauchwasser-/Heizungsunterstützung nach DIN EN 12975 oder Solar Keymark.

b) Wärmepumpen nach DIN V 4701-10, die nach dem internationalen „Gütesiegel Wärmepumpe“ zertifiziert sind.

c) Automatisch beschickte Zentralheizungsanlagen mit Leistungs- und Feuerungsregelung zur Verbrennung von fester Biomasse für die thermische Nutzung, die nach DINplus / Blauer Engel zertifiziert sind.

Für den Bereich der Stellplätze ist mindestens eine Ladestation mit zwei Ladepunkten für Elektrofahrzeuge herzustellen.

Sämtliche Kälteerzeugungsanlagen dürfen ausschließlich mit natürlichen Kältemitteln betrieben werden.

Bezugnehmend auf den LIDL Newsletter 3/21 und die LIDL Nachhaltigkeitsstrategie 2030 begrüßt die Kreisstadt Merzig die Umsetzung der hier beschriebenen Festsetzungen und hofft auf ein darüber hinausgehendes Engagement für den Umwelt- und Klimaschutz.“

#### Ergänzendes Schreiben vom 25.10.2021 – Stadtplanung/ Umwelt

„zu der o.g. Planung ergänzt die Kreisstadt Merzig ihre Stellungnahme vom 30.09.2021 mit folgendem Punkt:

Angelehnt an den Vorschlag des ausführenden Planungsbüros im B-Plan, wonach ein Baum je 12 Stellplätze vorzusehen ist, fordert die Kreisstadt Merzig im Hinblick auf die klimatischen Entwicklungen allgemein sowie die mikroklimatischen Auswirkungen von stark versiegelten Flächen eine stärkere Durchgrünung der Stellplatzflächen wie nachfolgend beschrieben.

Zusätzliche Forderung zur Begrünung der Stellflächen: Die Festsetzungen zur Gestaltung der Stellplätze dienen zusätzlich der Durchgrünung und ansprechenden Gestaltung der zentrumsnahen und innerstädtischen hoch verdichteten Räume und fördern somit die Aufenthaltsqualität. Durch die Verwendung versickerungsfähigen Pflasters wird darüber hinaus weniger Fläche versiegelt und die Grundwassererneubildung gefördert.

Auf je 6 Stellplätze muss mindestens ein hochstämmiger Baum gepflanzt werden. Die Pflanzung von einem Baum für 6 Stellplätze stellt sicher, dass ausreichend Raum für die Entwick-

Die Festsetzung zur Anpflanzung von Bäumen wird entsprechend angepasst. Die vorhandene Pflanzliste wird durch die Pflanzliste der Stellungnahme ersetzt. Die Begründung soll an den entsprechenden Stellen angepasst werden.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig, beschließt, wie dargelegt, folgende Festsetzungen in die örtlichen Bauvorschriften des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufzunehmen:

- „Die nicht energetisch genutzten Dachflächen sind mindestens extensiv zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Zu verwenden ist eine naturnahe Vegetation mit einer Substratstärke von mindestens 10 cm. Die Bewässerung soll ausschließlich über Niederschlagswasser erfolgen. Bei intensiver Dachbegrünung ist eine zusätzliche Bewässerung zulässig.
- Flächen, die nicht als Stellplätze, Zu-

lung der Baumkronen vorhanden ist. Die Pflanzung der Bäume erfolgt entweder auf einem Stellplatz oder auf einem mindestens 1,5 Meter breiten Mittelstreifen zwischen den Stellplatzstreifen so dass ausreichend Wurzelraum für das Langzeitwachstum der Bäume vorhanden ist. Für den Wurzelbereich ist ein Mindestraum von 12 m<sup>3</sup> vorzusehen. Mit der Begrünung durch Bäume wird die Beschattung der versiegelten Flächen verbessert, was sowohl die Aufenthaltsqualität in den Sommermonaten erhöht, als auch die Aufheizung der Kundenfahrzeuge vermindert. Neben der gestalterischen Aufwertung des Stadtbildes kann durch diese Maßnahme zusätzlich ein Beitrag zur Verringerung der Überhitzung des Stadtklimas in den Sommermonaten sowie durch die Filterung von Luftschadstoffen und groben Staubpartikeln aus der Luft zur Verbesserung der Luftqualität geleistet werden.

Mindestpflanzgröße: Hochstamm, 3-4xv, mB, StU. 20-25 cm

Zur Auswahl stehen:

Acer platanoides 'CLEVELAND'	Spitzahorn
Ailanthus altissima	Götterbaum
Corylus colurna	Baumhasel
Platanus x acerifolia	Platane
Pyrus calleryana 'CHANTICLEER'	chinesische Wildbirne
Pyrus communis 'BEACH HILL'	Birne
Robinia pseudoacacia 'MONOPHYLLA'	einblättrige Robinie
Sophora	japonica
japanischer Schnurbaum	
Sorbus intermedia 'BROUWERS'	schwedische Mehlbeere
Tilia cordata "Greenspire"	Stadtlinde
Tilia vulgaris 'Pallida'	Kaiserlinde"

fahrten oder Wege benötigt werden, sind unversiegelt zu belassen und mit Pflanzen als flächige Grünfläche zu gestalten. Schotterungen, die zur Gestaltung verwendet werden und in denen Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind im Bereich dieser Freiflächen nicht zulässig. Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (z.B. Folien, Vlies) sind nur zur Anlage von dauerhaft mit Wasser gefüllten Flächen zulässig. Abdeckungen aus natürlich vorkommenden mineralischen Feststoffen (z.B. Kies, Bruchsteine, Bruchsteinmauer) für trockenresistente und insektenfreundliche Beete oder Gartenanlagen ohne zusätzliches Vlies und Folie sind bis zu einem Drittel der Vegetationsfläche erlaubt.

- Je 100 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ist 1 Abstellplatz für Fahrräder auf dem Baugrundstück herzustellen. Dabei sind folgende Anforderungen zu erfüllen:
  - a) Die Grundfläche für einen notwendigen Fahrradabstellplatz beträgt mindestens 0,70 m Breite und 2 m Länge. Der Seitenabstand zwischen zwei Fahrradständern beträgt bei paralleler Aufstellung mindestens 1 m und bei Schräg- oder Hoch-/Tiefaufstellung mindestens 0,50 m. Die Breite des Erschließungsgangs zwischen den Fahrradabstellplätzen beträgt bei rechtwinkliger Aufstellung mind. 1,80 m, bei Schrägaufstellung mind. 1,30 m.
  - b) Abstellmöglichkeiten für Fahrradanhänger und Lastenräder müssen berücksichtigt werden. Dabei ist je zehn notwendige Fahrradabstellplätze ein Stellplatz für Lastenräder oder Anhänger herzustellen. Lastenräder bedürfen aufgrund ihrer größeren Maße (0,85m x 2,60 m) einer entsprechend dimensionierten Abstellfläche. Gleiches gilt für Stellplätze für Anhänger (1 m x 1,60 m zusätzlich zum Fahrrad).

Weiterhin beschließt die Kreisstadt Merzig die Festsetzung zum Anpflanzen von Bäumen wie folgt zu ändern:

„Auf je 6 Stellplätze muss mindestens ein hochstämmiger Baum gepflanzt werden. Die Pflanzung von einem Baum für 6 Stellplätze stellt sicher, dass ausreichend Raum für die Entwicklung der Baumkronen vorhanden ist. Die Pflanzung der Bäume erfolgt entweder auf einem Stellplatz oder auf einem mindestens 1 Meter breiten Mittelstreifen zwischen den

	<p>Stellplatzstreifen so dass ausreichend Wurzelraum für das Langzeitwachstum der Bäume vorhanden ist. Für den Wurzelbereich ist ein Mindestraum von 12 m<sup>3</sup> vorzusehen. Die unversiegelte Baumscheibe soll min. 4 m<sup>2</sup> groß sein.</p> <p>Mindestpflanzgröße: Hochstamm, 3-4xv, mB, StU. 20-25 cm  Zur Auswahl stehen:  Acer platanoides 'CLEVELAND' Spitzahorn  Ailanthus altissima Götterbaum  Corylus colurna Baumhasel  Platanus x acerifolia Platane  Pyrus calleryana 'CHANTICLEER' chinesische Wildbirne  Pyrus communis 'BEACH HILL' Birne  Robinia pseudoacacia 'MONOPHYLLA' einblättrige Robinie  Sophora japonica japanischer Schnurbaum  Sorbus intermedia 'BROUWERS' schwedische Mehlbeere  Tilia cordata "Greenspire" Stadtlinde  Tilia vulgaris 'Pallida' Kaiserlinde  Bei den Anpflanzungen sind die DIN 18320, DIN 18915, DIN 18916, DIN 18919, DIN 18920 sowie die FLL Empfehlungen für Baumpflanzungen (Teil1 und 2), FLL ZTV Baumpflege und FLL Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen zu beachten. Erfolgte Anpflanzungen und deren dauerhafte Pflege unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB.“</p> <p>Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig beschließt die Festsetzung zum Anpflanzen von Bäumen wie folgt zu ergänzen:  „Entlang der nördlichen Grundstücksgrenze ist eine Hecke auf einer Länge von ca. 10 m und ca. 1,50 m Breite zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.“</p>
<p><b>39 STADTWERKE MERZIG GMBH</b>  Am Gaswerk 5  66663 Merzig</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>40 INEXIO INFORMATIONSTECHNOLOGIE UND TELEKOMMUNIKATION GMBH</b>  Am Saarlarm 1  66740 Saarlouis</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p>

		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
<p><b>41 LANDKREIS MERZIG-WADERN UNTERE BAUAUFSICHTSBEHÖRDE</b> Bahnhofstraße 44 66663 Merzig</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>42 LANDKREIS MERZIG-WADERN GESUNDHEITSAMT</b> Hochwaldstraße 44 66663 Merzig</p> <p><u>Schreiben vom 30.09.2021</u></p> <p>„zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplans mit Vorhaben- u. Erschließungsplan bestehen seitens des Gesundheitsamtes keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gemäß BauGB - § 1 Abs. 6, Nr. 1 berücksichtigt werden. Wenn zutreffend, sind die Vorgaben nach § 13 Abs. 4 sowie § 17 Abs. 2 der Trinkwasserverordnung 2001 in der aktuell gültigen Fassung zu beachten.“</p>		<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>43 GEMEINDE BECKINGEN HERRN BÜRGERMEISTER</b> Bergstraße 48 66701 Beckingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>44 GEMEINDE LOSHEIM AM SEE HERRN BÜRGERMEISTER</b> Merziger Straße 3 66679 Losheim</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>45 GEMEINDE METTLACH HERRN BÜRGERMEISTER</b> Freiherr-vom-Stein-Straße 64 66693 Mettlach</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p>

		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
<b>46 GEMEINDE REHLINGEN-SIERSBURG</b> <b>HERRN BÜRGERMEISTER</b> Bouzonviller Platz 66780 Rehlingen-Siersburg  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Kreisstadt</u>  <b>Kein Beschluss erforderlich</b>